Lebius drückt sich.

Nach dem Muster seiner Brotgeber, der Unternehmerverbände, versuchte Lebius durch Beleidigungsklagen seinen Gegnern unbequem zu werden, wenn sie sein arbeiterfeindliches Treiben in gebührender Weise kennzeichneten. Das hat er bekanntlich dem „Vorwärts“ gegenüber versucht und damit einen „Erfolg“ erziehlt, der ihm gewiß recht unangenehm ist. Auch den Redakteur Scherm von der „Metallarbeiter-Zeitung“ hatte Lebius verklagt. Er fühlte sich dadurch beleidigt, daß Scherm schrieb, Lebius habe an Unternehmer Bettelbriefe geschickt, seine Broschüren seien Schmähschriften, er betrachte es als sein Privilegium, die Arbeiterbewegung anzuschmutzen.

Am Sonnabend sollte die Beleidigungsklage vor dem Schöffengericht Charlottenburg verhandelt werden. Rechtsanwalt Wolfgang Heine war als Vertreter des Beklagten Scherm zur Stelle. Lebius wurde vergebens aufgerufen. Er sowohl wie sein Anwalt glänzten durch Abwesenheit. Auf Ersuchen des Rechtsanwalts Heine wartete das Gericht noch fast eine Vierteilstunde auf den Kläger. Der ließ sich jedoch nicht blicken. Länger wollte der Richter nicht warten. Das Gericht wies nunmehr die Klage auf Kosten des Klägers ab.

Daß der klagelustige Lebius mitsamt seinem Anwalt aus Versehen den Termin versäumt hat, ist nicht anzunehmen. In höchstem Grade wahrscheinlich ist dagegen, daß Lebius sich gedrückt hat. Rechtsanwalt Heine wollte nämlich den Beweis führen, daß Lebius Bettelbriefe an Unternehmer geschrieben hat, daß die Broschüren des Lebius Schmähschriften sind, und daß Lebius die Arbeiterbewegung anschmutze. – Dem Lebius mag sein „Sieg“, den er in seiner Beleidigungsklage gegen den „Vorwärts“ vor einigen Wochen davongetragen hat, noch schwer genug im Magen liegen. Er hat deshalb alle Ursache, jeder Gelegenheit aus dem Wege zu gehen, wo sein Treiben vor Gericht beleuchtet werden kann. Eine solche Ursache aber bot auch die Klage gegen Scherm. Das hat sich Lebius, als er die Klage einreichte, freilich nicht gedacht. Er glaubte, wenn er nur wegen „formaler“ Beleidigung klage, so würde jeder Beweis über sein Treiben und seine persönliche Qualität unterbleiben. Darin aber hat er sich geirrt. Das Gericht hätte den angebotenen Wahrheitsbeweis auch in diesem Falle zulassen müssen. Lebius hatte natürlich Grund genug, dem aus dem Wege zu gehen. Deshalb ließ er das von ihm eingeleitete Klageverfahren im Sande verlaufen.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 32, 07.02.1909, S. (4).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018